

Compliance & Finance

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher



„Die Finanzindustrie performt, aber wie sieht es mit der Staatsgewalt aus?“

Die Geldwäschebekämpfung fordert die Finanzindustrie einerseits mit staatlichen Vorgaben hinsichtlich Prävention und Verdachtsmeldungen, andererseits werfen Kryptowährungen komplett neue Fragestellungen auf. Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion „Geldwäschebekämpfung – Status Quo“ lieferten den Zuhörern beim Compliance Forum zur 21. Euro Finance Week am 13. November 2018 teils kontroverse Sichtweisen auf das Thema.

News



Brexit stellt BaFin vor Herausforderung

„Der Brexit stellt uns vor Herausforderungen, die nicht nach Handbuch abgearbeitet werden könnten“, sagte BaFin-Präsident Felix Hufeld anlässlich des Neujahrsempfangs der Aufsichtsbehörde am 15. Januar 2019 in Frankfurt am Main. Mehr als 45 Finanzinstitute seien dabei, ihre Präsenz in Deutschland neu zu etablieren oder signifikant zu stärken.

Bußgelder gegen Geldwäschebeauftragte

News

Marktuntersuchung zu MiFID II

Ein Jahr nach Inkrafttreten der europäischen Finanzmarkttrichtlinie untersucht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im ersten Quartal 2019, wie Privat- und Auslandsbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen die **MiFID II**-Vorgaben umsetzen.

Im Fokus stehen dabei die für den Verbraucherschutz besonders relevanten, neu eingeführten Verhaltenspflichten wie die Telefonaufzeichnung (Taping), die Geeignetheitserklärung und die Ex-ante-Kosteninformation. Dafür hat die Aufsicht bei insgesamt 40 Wertpapierdienstleistungsunternehmen Unterlagen zu jeweils zehn Geschäftsvorfällen angefordert. Bis zum 22. Februar 2019 müssen die Institute für jeden Einzelfall darlegen, wie sie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten. Die BaFin hatte eine entsprechende Marktuntersuchung bereits im Januar 2018 bei diesen 40 stichprobenhaft ausgewählten Banken durchgeführt. Probleme hatten sich damals insbesondere bei der Dokumentation der Geeignetheit von Anlageempfehlungen sowie bei den Kosteninformationen gezeigt.

Mit ihrer Folgeuntersuchung will sich die BaFin einen aktuellen, marktweiten Überblick verschaffen und Veränderungen im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2018 identifizieren.

Veranstaltungen

25.02.2019 | **Hamburg** | **SoCompliance**

01.03.2019 | **Winterthur** |
3. DACH-Compliance-Tagung

15.05.2019 | **Hamburg** |
7. Hanseatischer Compliance Tag

06.06.2019 | **Frankfurt a.M.** |
Deutsche Compliance Konferenz

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

„Die Finanzindustrie performt, aber wie sieht es mit der Staatsgewalt aus?“

Die Geldwäschebekämpfung fordert die Finanzindustrie einerseits mit staatlichen Vorgaben hinsichtlich Prävention und Verdachtsmeldungen, andererseits werfen Kryptowährungen komplett neue Fragestellungen auf. Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion „Geldwäschebekämpfung – Status Quo“ lieferten den Zuhörern beim Compliance Forum zur 21. Euro Finance Week am 13. November 2018 teils kontroverse Sichtweisen auf das Thema.



Hartmut T. Renz, Dr. Ulrich L. Göres, Dr. Joachim Kaetzler, Moderator Prof. Dr. Martin Schulz, Ted Datta und Tobias Spanka (v.l.n.r.) diskutierten teils kontrovers über die Herausforderungen der Geldwäschebekämpfung.

„Wir investieren eine Milliarde Euro nur in die Financial-Crime-Bekämpfung“, brachte Dr. Ulrich L. Göres, Group Head of Financial Crime Risk Management, HSBC Deutschland, gleich zu Beginn der Podiumsdiskussion die Dimension des Themas Geldwäscheprevention auf den Punkt. Dr. Joachim Kaetzler, Rechtsanwalt bei CMS Deutschland, beschrieb das Onboarding als einen der größten Kostenfresser. Die Überprüfung der Kunden sei aber nicht nur teuer, sondern auch praktisch schwierig. Dieses Problem sei nur mit Hilfe der Staatsgewalt zu lösen: „Die Regulatoren müssen den Weg weisen, wie wir ein Kundenbild zustande bekommen, das einigermaßen der Wahrheit entspricht“, forderte Kaetzler. Dabei stehe ein zentrales Register im Mittelpunkt der Überlegungen. Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion wiesen allerdings auch auf die Schwächen des neu eingeführten staatlichen Transparenzregisters hin. Ein Register nutze nichts, wenn es keine verlässlichen Daten enthalte und der Staat diese Unzulänglichkeit auch noch selbst einräumt. Göres zeigte sich überzeugt, dass ein zentrales Register für spezielle Kundengruppen – mit Ausnahme für Korrespon-

denzbanken – nicht praktikabel sei: „Wenn Sie als Corporate Kunde mit uns arbeiten möchten, dann müssen Sie unsere internationalen Anforderungen erfüllen. Das können Sie nicht über ein deutschland- oder europaweites System steuern.“

Kritisch sahen die Teilnehmer der Podiumsdiskussion und das Publikum auch Gerichtsurteile, die sofortige Verdachtsmeldungen von den Banken fordern. Damit würden nicht diejenigen bekämpft, die Geldwäsche betrieben, sondern diejenigen, die dabei helfen wollen, Geldwäsche zu verhindern. Bislang hätten die Banken in Deutschland versucht „qualifiziert“ anzuzeigen, also zuerst den Verdacht selbst zu überprüfen, griff Göres die Problematik auf. Das habe aber nicht den Vorstellungen der Financial Action Task Force (FATF) entsprochen – eine Sichtweise, die jüngst durch das **OLG Frankfurt am Main** bestätigt wurde. Ergebnis sei, dass heute die Verdachtsmeldeschwelle sehr viel niedriger sei und daher alles angezeigt werde. Das habe zu einer signifikanten Erhöhung der Verdachtsmeldungen geführt, die aber oft nicht brauchbar seien. „Dieses Dilemma kann ich als Bank nicht lösen, das kann nur der

Gesetzgeber“, so Göres. Kaetzler brachte in diesem Zusammenhang auch den Bearbeitungsstatus der Financial Intelligence Unit (FIU) zur Sprache: „Die Finanzindustrie performt, aber wie sieht es mit der Staatsgewalt aus? Die bearbeitet zum Teil hochbrisante Fälle nicht. Da ist es dann nicht nachvollziehbar, wenn ein Kollege belangt wird, weil er einen Fall zwei Wochen länger prüft, bevor er ihn meldet.“

Skeptisch zeigten sich die Teilnehmer der Podiumsdiskussion aber vor allem gegenüber Kryptowährungen. „Wir unterstützen und begleiten als Bankhaus niemanden, der in virtuelle Währungen investieren will“, stellte Göres klar. Kaetzler sah dies kritisch: „Wenn wir den Kunden den Zugang verweigern, dann drängen wir sie mit dem Thema in den Untergrund. Also sollten wir die Geschäfte zulassen, aber nur mit bestimmten Währungen und über bestimmte Wallets.“ Kryptowährungen seien allerdings nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, warf Göres ein: „Wenn Sie sehen, wie viel Energie in die Produktion von Bitcoins fließt, dann ist das auch ethisch nicht vertretbar“.



RdF-Workshop zum Frankfurter Kommentar

Aktuelle Fragen des Kapitalanlagerechts

9. April 2019

Gastgeber:
TaylorWessing Frankfurt a. M.

Auswirkungen des Brexit am Beispiel von Auslagerungsverträgen

Dr. Volker Baas, Partner, und **Dr. Anna Izzo-Wagner**, Partner,
beide Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt a. M.

Managed Accounts, Plattformen und Dachfonds – Strukturoptionen für alternative Investments institutioneller Investoren und deren Risiken

Dr. Thomas A. Jesch, geschäftsführender Vorstand, Bund Institutioneller Investoren,
Frankfurt a. M., und
Patrick Küntscher, Tax Director, Schroder Adveq Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt a. M.

Investmentfonds und DBA

Dr. Martin Klein, Partner, Hengeler Mueller Partnerschaft mbB, Frankfurt a. M.

Anzeigepflichten bei Finanzinstrumenten

Dr. Marcus Helios, Partner, EY GmbH WPG, Düsseldorf/Frankfurt a. M., und
Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, Abteilungsleiter Steuerrecht und Rechnungslegung, BVR, Berlin

Hinzurechnungsbesteuerung und InvStG nach ATAD

Dr. Alexander Mann, Hessische Finanzverwaltung, Wiesbaden

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 9. April 2019 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,-
Meine Abonnement-Nr:
- Ich zahle € 399,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de

Tel 069 7595-2772

Fax 069 7595-1150

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

* Pflichtfelder

dfv Mediengruppe

Brexit stellt BaFin vor Herausforderung

„Der Brexit stellt uns vor Herausforderungen, die nicht nach Handbuch abgearbeitet werden könnten“, sagte BaFin-Präsident Felix Hufeld anlässlich des Neujahrsempfangs der Aufsichtsbehörde am 15. Januar 2019 in Frankfurt am Main. Mehr als 45 Finanzinstitute seien dabei, ihre Präsenz in Deutschland neu zu etablieren oder signifikant zu stärken.



Finanzmetropole Frankfurt: Diverse Banken könnten hier im Zuge des Brexits eine neue Heimat finden.

Die BaFin habe in hunderten von Einzelgesprächen und Workshops den Banken, die über

einen Umzug nach Deutschland nachdenken, – Schulter an Schulter mit der EZB – erläutert, was sie hier regulatorisch erwartet und welche Forderungen die Aufsicht stellt, erklärte Hufeld. „Immer wieder haben wir betont, dass wir darauf bestehen werden, dass geltende Standards nicht verwässert oder gar ignoriert werden. Und dass Lizenzen ihren Namen auch wert sein müssen. Wie schon häufig gesagt, akzeptieren wir keine Briefkastenmodelle“, so Hufeld.

Die EU-Kommission habe kurz vor Weihnachten einen **Durchführungsbeschluss** erlassen, der im No-Deal-Szenario übergangsweise die EMIR-Äquivalenz des Vereinigten Königreichs feststellt.

Bußgelder gegen Geldwäschebeauftragte

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat in einer Pressemitteilung vom 25. Oktober 2018 mitgeteilt, dass Bußgelder gegen eine Geldwäschebeauftragte einer internationalen Großbank bestätigt wurden. Das OLG stellt dabei klar, dass Geldwäscheverdachtsfälle unverzüglich gemeldet werden müssen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte gegen die Betroffene als Geldwäschebeauftragte einer internationalen Großbank drei Geldbußen zwischen 2.500 Euro und 6.000 Euro wegen Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Erstattung von Meldungen nach dem Geldwäschegesetz festgesetzt. Auf ihren Einspruch hin hatte das Amtsgericht Frankfurt am Main die Betroffene wegen leichtfertigen nicht rechtzeitigen Nachkommens der Pflichtverdachtsanmeldung in drei Fällen zu Geldbußen zwischen 900 Euro und 2.000 Euro verurteilt. Die Betroffene war gemäß den gerichtlichen Feststellungen im Tatzeitraum Geldwäschebeauftragte ihrer Anstellungsbank und insbesondere für die Vornahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen (§ 11 Abs. 1 GWG) zuständig. Die Witwe eines ehemaligen Bundeskanzlers hatte 2013 nach Besuchen ihres Schließfaches insgesamt 500.000 Euro bar auf Konten bei dieser Bank eingezahlt. Die Gelder sollten zur weiteren Geldanlage an

andere Kreditinstitute überwiesen werden. Diese Handlungen hätten unverzüglich als Geldwäscheverdachtsmeldungen angezeigt werden müssen. Tatsächlich erfolgten die Meldungen erst mehrere Monate nach der Einzahlung und auch nur, weil andere an diesen Transaktionen beteiligte Kreditinstitute ihrerseits ihrer Meldepflicht nachgekommen waren und die Betroffene darüber informiert hatten.

Die Betroffene hatte sich im Rahmen ihrer beim OLG eingelegten Rechtsbeschwerde damit verteidigt, dass sie erst eigene Ermittlungen hätte anstellen müssen, damit keine Verdachtsanzeigen „ins Blaue“ hinein erfolgen würden. Im Übrigen beträfen die in der Bank festgestellten Missstände die Verantwortung des Vorstands. Dieser Rechtsansicht ist das OLG nicht gefolgt. Der Gesetzgeber habe im Geldwäschegesetz klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es Sinn und Zweck der Verdachtsmeldung sei, Geldwäscheverdachtshandlungen möglichst noch vor der Durchführung unterbinden zu können. Dass der ausdrückliche Wortlaut auch so gemeint war, habe der Gesetzgeber bei der teilweisen Neufassung des GWB im Mai 2011 im Hinblick auf die Kritik der EU zum fehlenden bzw. mangelhaft ausgeprägten Problembewusstsein der Verpflichteten in Deutschland nochmals deutlich gemacht. Er habe insbesondere betont, dass der Ansatz, der „in der Fachliteratur und auf Seminaren und Schulungen zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes propagiert wird, dass eine Meldung erst erstattet werden müsse, wenn ein strafrelevanter Anfangsverdacht vorliege, unzutreffend ist“. Die

Konkret bedeute dies, dass die britischen Vorgaben dazu als den EU-Regelungen entsprechend angesehen werden und Zentrale Kontrahenten – mit Genehmigung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA – für ein Jahr zeitlich begrenzt in gewohntem Umfang in der Europäischen Union aktiv werden können.

Mit Blick auf die Vertragskontinuität entwickle die BaFin zudem auf nationaler Ebene eine Fall-back-Lösung, die es im Falle eines harten Brexits erlauben würde, zeitlich bis Ende 2020 begrenzt Zulassungen in dem Umfang zu erteilen, wie dies notwendig ist, um die Finanzmärkte funktionsfähig zu halten beziehungsweise um Nachteile für inländische Versicherungsnehmer zu vermeiden.

Hierzu hat das Bundeskabinett Mitte Dezember den Entwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes verabschiedet. „Ich bin zuversichtlich, dass wir Unternehmen dann zumindest übergangsweise ermöglichen können, bestehende Verträge ordnungsgemäß abzuwickeln oder in neue, rechtlich zukunftsfähige Strukturen zu überführen“, sagte Hufeld.

chk

Verdachtsanzeige sei gerade nicht mit einer Strafanzeige gleichgestellt.

Ermittlungen seien in Deutschland ausschließlich von den dazu berufenen Ermittlungsbehörden durchzuführen; die Geldwäschebeauftragte eines Geldinstituts zähle nicht hierzu. Die Aufgabe der Geldwäschebeauftragten erschöpfe sich vielmehr in der Mitteilung der „hausinternen Information“ zu dem anzeigepflichtigen Vorgang.

Der Bankvorstand hafte möglicherweise neben, nicht jedoch statt der Geldwäschebeauftragten.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9385%); Frau Annette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

6. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

Tax goes Future

Digitalisierung und Verschärfung des Steuerwettbewerbs der Länder

Brennpunkthemen 2019

Die mit der Digitalisierung einhergehende Umstellung auf digitale Geschäftsmodelle, der verschärfte Steuerwettbewerb, als auch die Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts führen dazu, dass die Agenda der Steuerverantwortlichen in den Unternehmen immer umfangreicher wird. So liegen z.B. auf Ebene der OECD und der EU Vorschläge zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle vor, die Ansatzpunkte für eine Abgrenzung der nationalen Besteuerungsrechte enthalten. Wir geben Ihnen einen umfangreichen Überblick über die aktuellen Handlungsfelder für Steuerpraktiker.

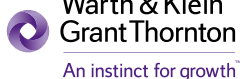
Freuen Sie sich auf hochkarätige Praxisexperten aus namhaften Unternehmen sowie aus Wissenschaft und Verwaltung. Sie vermitteln die wichtigsten Details und präsentieren in bewährter Manier Lösungen für neuartige Fragestellungen.

9. und 10. Mai 2019,
Deutscher Fachverlag,
Frankfurt am Main

Hier ein Überblick über unsere Schwerpunkthemen:

- **Impulsvortrag: Komplexität internationaler Steuersysteme**
- **Auswirkungen von Digitalisierung und Industrie 4.0 auf konzerninterne Wertschöpfungsketten und zugrundeliegende Verrechnungspreissysteme**
- **Anzeige und Meldepflichten steuerrelevanter Sachverhalte im Dialog mit der Finanzverwaltung**
- **Digitale Geschäftsmodelle am Beispiel einer Handelsplattform und deren umsatzsteuerliche Behandlung**
- **Vielfältige Quellensteuerfragen an Hand eines international agierenden Mobilitätsunternehmens**
- **Digitalisierung der Steuerabteilung: Bedeutung, Handlungsfelder und praktische Lösungsansätze insbesondere für international agierende Unternehmen**

Veranstalter:



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Veranstaltungsort

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Kontakt

Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main | Telefon: 069 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 3. Mai 2019.

Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 25. April 2019 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahmegebühr Abonnenten EWS/RIW/BB:

369,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr Normalpreis:

449,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Rabatte:

Frühbucherrabatt 5 % bis Buchung zum 1. Februar 2019.

Mehrbucherrabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Vorabendempfang am 9. Mai 2019

Sie haben EWS, RIW oder den BB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte die „EWS – Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie die zweimonatlich erscheinende EWS zum Jahresbezugspreis Inland: 608,99 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

- Ja, ich möchte die „RIW – Recht der internationalen Wirtschaft“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie den monatlich erscheinende RIW zum Jahresbezugspreis Inland: 799,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

- Ja, ich möchte den „Betriebs-Berater“ abonnieren.**

Bitte liefern Sie den wöchentlich erscheinenden BB zum Jahresbezugspreis Inland: 699,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

zurück per Fax: 069 7595 1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Ich nehme am Vorabendempfang teil

Straße

PLZ/Ort

Abo-/Kundennummer

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de

Veranstalter:



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

In Zusammenarbeit mit:

